

## Q&A – Fonds-Zusammenschluss

### Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2013 / 2015 EUR Funds mit dem Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR

#### Kernaussagen

- 1) **Die Fondsvermögen der Fonds**
  - Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2013 EUR
  - Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2015 EUR**haben sich auf eine Grösse reduziert, bei der eine effiziente Vermögensverwaltung nicht mehr möglich ist und werden daher mit dem Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR zusammengeschlossen.**
- 2) **Rücknahmen sind bis zum 05.03.2012, 15.00 MEZ gebührenfrei möglich.**
- 3) **Ohne Gegenbericht wird der Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR mit entsprechendem Gegenwert per 12.03.2012 in die jeweiligen Depots gebucht.**

#### Welche Fonds werden zusammengelegt?

Ursprüngliche Fonds	Valoren
Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2013 EUR	A: 11273178 B: 11530759
Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2015 EUR	A: 11273199 B: 11530769
Aufnehmender Fonds	Valoren
Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR	A: 10948649 B: 10948813

#### Warum werden die Fonds zusammengelegt?

Bei Fondsvolumen unterhalb einer kritischen Grösse ist eine effiziente Vermögensverwaltung im Sinne der Anleger nicht mehr möglich. So steigt z.B. der Anteil der Verwaltungsfixkosten für den einzelnen Anleger auf einen zu hohen Wert.

#### Welche Anlagepolitik verfolgt der aufnehmende Fonds und inwiefern unterscheidet sie sich von jener des ursprünglichen Fonds?

Das Anlageziel des Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR ist es, einen stetigen Ertrag in EUR zu erzielen. Dieser Subfonds investiert in kurz laufende Schuldtitel aus dem Investment-Grade-Bereich sowie in weitere fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, die zu mindestens zwei Drittel in EUR nominiert sind. Somit kann der Subfonds auch in andere Währungen als EUR investieren. Der Anteil des Subfondsvermögens, der nicht gegen EUR abgesichert (gehedged) ist, darf höchstens 10% betragen.

Im Unterschied zu den Fixed Maturity Fonds besteht keine fixe Grenze der Laufzeiten.

Die modifizierte Duration des Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR liegt aktuell bei 1.65 Jahren und damit zwi-

schen den Werten des Fixed Maturity 2013 mit 1.35 und dem Fixed Maturity 2015 mit 3.21.

#### Wie ist die Verwaltungsgebühr des aufnehmenden Fonds?

Die jährliche Verwaltungsgebühr des aufnehmenden Fonds beträgt 0.40% p.a. und unterscheidet sich somit nicht von der des Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2013/2015 EUR.

#### Der aufnehmende Fonds im Überblick

Vollständiger Fondsname	Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR
Fondsdomizil	Luxemburg
Währung Anlageklasse	EUR
Benchmark	CGBI EuroBIG 1-3Y
Emissionsdatum	17.05.2010
Management Fee p.a.	0.40%

#### Wie ist der Ablauf des Zusammenschlusses?

Was	Wann
Offizielle Bekanntmachung des Zusammenschlusses*	03.02.2012
Schliessung des Fonds für Ausgaben	27.01.2012, 15.00 MEZ
Schliessung des Fonds für Rücknahmen	05.03.2012, 15.00 MEZ
Versand des Deponentenschreibens an die Anleger	Voraussichtlich 09.02.2012
Anteile des aufnehmenden Fonds werden in das Kunden-Depot übertragen	12.03.2012
Valuta (Wertstellung)	14.03.2012

\* Je nach Land wird in folgenden Medien publiziert: Schweizerisches Handelsblatt, Swiss Fund Data sowie Luxemburger Wort (Luxemburg).

#### Müssen die Kunden reagieren?

Anteile des aufnehmenden Fonds gehen ohne Gegenbericht per 12.03.2012 gebührenfrei in die betroffenen Depots über. Für Kunden, die mit dem Zusammenschluss einverstanden sind, besteht kein Handlungsbedarf.

Kunden, die hingegen an dieser Zusammenlegung nicht teilnehmen, können Ihre Titel bis zum 05.03.2012, 15.00 MEZ zur gebührenfreien Rücknahme anmelden. Die Auszahlung erfolgt drei Geschäftstage nach Auftragseingang (Valuta t+3).

Kunden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, wenden sich bitte vor dem genannten Zeitpunkt an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Dieses Dokument wurde von der Credit Suisse AG und / oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die CS gibt jedoch keine Gewähr hinsichtlich dessen Inhalt und Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen der CS zum Zeitpunkt der Redaktion und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Das Dokument dient ausschliesslich Informationszwecken und der Nutzung durch den Empfänger. Es stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Bankdienstleistungen dar und entbindet den Empfänger nicht von seiner eigenen Beurteilung. Insbesondere ist dem Empfänger empfohlen, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Informationen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen eigenen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen zu prüfen. Dieses Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung der CS weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Es richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbietet. Weder das vorliegende Dokument noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten versandt oder dahin mitgenommen werden oder in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültigen Fassung) abgegeben werden. Mit jeder Anlage sind Risiken, insbesondere diejenigen von Wert- und Ertragsschwankungen, verbunden. Bei Fremdwährungen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Fremdwährung gegenüber der Referenzwährung des Anlegers an Wert verliert. Historische Renditeangaben und Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für laufende und zukünftige Ergebnisse. Die Performance-Angaben berücksichtigen die bei der Ausgabe und der Rücknahme erhobenen Kommissionen und Kosten nicht. Es kann ausserdem nicht garantiert werden, dass die Performance des Vergleichsindex erreicht oder übertroffen wird. Die in dieser Publikation erwähnten Anlagefonds luxemburgischen Rechts sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäss Richtlinie 2009/65/EG, in der geänderten Fassung. Vertreter in der Schweiz ist die Credit Suisse Funds AG, Zürich. Zahlstelle in der Schweiz ist die Credit Suisse AG, Zürich. Zeichnungen sind nur auf Basis des aktuellen Verkaufsprospektes, des vereinfachten Prospekts, der Statuten bzw. der Vertragsbedingungen und des letzten Jahresberichtes (bzw. Halbjahresberichtes, falls dieser aktueller ist) gültig. Der Prospekt, der vereinfachte Prospekt, die Statuten bzw. die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., Luxemburg, der Credit Suisse Funds AG, Zürich, und bei allen Banken der Credit Suisse AG in der Schweiz kostenlos bezogen werden.

Copyright © 2011 Credit Suisse Group AG und / oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.



## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

### ■ EINMALIGE VERÖFFENTLICHUNG

#### Schaffung, Aufhebung, Split oder Vereinigung von Anteilsklassen

Credit Suisse Fund Management S.A.,  
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg,  
R.C.S. Luxembourg B 72 925

Mitteilung an die Anteilhaber des **Credit Suisse Fund (Lux)**

Die Anteilhaber des **Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2013 EUR**, des **Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2015 EUR** und des **Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR** werden hiermit darauf hingewiesen, dass die oben genannte Verwaltungsgesellschaft des Credit Suisse Fund (Lux) (der «Fonds») die Zusammenlegung dieser Subfonds durch Übertragung ihrer jeweiligen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Wirkung zum 12. März 2012 (dem «Stichtag») wie folgt beschlossen hat:

nachfolgend die «übertragenden Subfonds»	nachfolgend der «übernehmende Subfonds»
Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2013 EUR	> Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR
Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2015 EUR	> Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR

Anteile der jeweiligen Klassen der übertragenden Subfonds werden mit den Anteilen der entsprechenden Klassen des übernehmenden Subfonds wie folgt zusammengelegt:

	Anteilklasse	Währung	Maximale Verwaltungsgebühr	Effektive Verwaltungsgebühr	Laufende Gebühren (gemäss wesentlichen Anlegerinformationen)	Single Swing Pricing
übertragende Subfonds	Klasse A	EUR	0,40%	0,40%	0,58%	Ja
	Klasse B	EUR	0,40%	0,40%	0,60%	Ja
übernehmender Subfonds	Klasse A	EUR	0,90%	0,40%	0,69%	Nein
	Klasse B	EUR	0,90%	0,40%	0,69%	Nein

Die Anteilhaber werden auf die folgenden «Synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren» («Synthetic Risk and Reward Indicators», SRRI) hingewiesen, die in den letzten verfügbaren «Wesentlichen Anlegerinformationen» («Key Investor Information Documents»)

für die übertragenden und den übernehmenden Subfonds enthalten sind:

- Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2013: 4;
- Credit Suisse Fund (Lux) Fixed Maturity 2015 EUR: 3; und
- Credit Suisse Fund (Lux) Bond Short Maturity EUR: 2.

Dieser Beschluss wurde im Interesse der Anteilhaber gefasst, um eine breitere Vermögensbasis zu ermöglichen und dadurch die Verwaltung des Vermögens der betreffenden Subfonds effizienter zu gestalten.

Nachfolgend werden die Anteilhaber der übertragenden Subfonds über die Anlagepolitik des begünstigten Subfonds informiert: Das Anlageziel des begünstigten Subfonds ist es hauptsächlich, einen hohen laufenden Ertrag unter Berücksichtigung der Wertstabilität und einer hohen Liquidität in der jeweiligen Referenzwährung zu erzielen. Das Gesamtvermögen des begünstigten Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Schuldtiteln, Obligationen, Notes, ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) mit kurzer Laufzeit bzw. kurzer Restlaufzeit angelegt, die auf die jeweilige Referenzwährung lauten. Bis zu einem Drittel des Gesamtvermögens des begünstigten Subfonds darf in anderen Währungen als der Referenzwährungen und/oder anderen Anlageklassen als den oben genannten angelegt werden. Der Anteil, der in andere Währungen als die Referenzwährung investiert ist, muss nicht gegen die Referenzwährung des begünstigten Subfonds abgesichert werden. Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des begünstigten Subfonds auf dessen Nettovermögenswert auswirken. Neben Direktanlagen kann der begünstigte Subfonds sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portefeuilles Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, Total-Return-Swaps) tätigen, vorausgesetzt dass diese die Begrenzungen gemäss Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» des Fondsprospekts einhalten. Innerhalb des oben genannten Rahmens darf der begünstigte Subfonds für bis zu maximal 10% seines Gesamtvermö-







## Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali

gens eine Ausrichtung auf Aktien bzw. die Aktienmärkte aufweisen. Diese Ausrichtung kann entweder direkt oder indirekt durch den Einsatz von Derivaten erfolgen, wobei beim Einsatz von Derivaten auch Netto-Short-Positionen entstehen können. Ausserdem kann der begünstigte Subfonds durch den Einsatz von Devisentermin- und -swapgeschäften sein jeweiliges Währungsrisiko aktiv verwalten. Zum Zwecke der Durationsteuerung kann der begünstigte Subfonds auf den vermehrten Einsatz von Zinsfutures im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3) des Fondsprospekts zurückgreifen. In Abweichung von Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3e) des Fondsprospekts darf der begünstigte Subfonds zum Zwecke der Steuerung von Zinsrisiken Zinsterminverträge in sämtlichen Währungen erwerben und verkaufen, wobei die dabei eingegangenen Verpflichtungen den Wert des in dieser Währung gehaltenen Wertpapiervermögens übersteigen dürfen, ohne aber das Gesamtvermögen des begünstigten Subfonds zu überschreiten. Der begünstigte Subfonds darf bis zu 15% seines Gesamtvermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, die einen solchen erstklassigen Banken entsprechenden Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und deren Ausrichtung in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen steht. Diese strukturierten Produkte müssen die Voraussetzungen für Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, dürfen diese Produkte keinen Hebeleffekt beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf den in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 1) des Fondsprospekts aufgeführten Anlageinstrumenten basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikodiversifikation müssen die zugrunde liegenden Anlagekörbe und Indizes ausreichend diversifiziert sein. In Übereinstimmung mit den im Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» Ziffer 3g) und 3h) genannten Anlagebegrenzungen und dem oben genannten Grenzwert von 15% für Anlagen in strukturierte Produkte

kann die Verwaltungsgesellschaft für den begünstigten Subfonds auch Wertpapiere (Credit Linked Notes) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps) zur Verwaltung von Kreditrisiken einsetzen.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass das Anlageuniversum des übernehmenden Subfonds hinsichtlich der Ratings der Emittenten nicht beschränkt ist, während das Anlageuniversum der übertragenden Subfonds aus Emissionen oder Emittenten mit einem Rating zwischen AAA und BBB– besteht. Die Anteilhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass der übernehmende Subfonds bis zu 15% seines Vermögens in strukturierten Produkten anlegen darf.

Nähere Einzelheiten zum übernehmenden Subfonds können die Anteilhaber den «Wesentlichen Anlegerinformationen» («Key Investor Information Documents») zu diesem Subfonds entnehmen, die am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen oder angefordert werden können.

Alle Kosten der oben genannten Zusammenlegungen, mit Ausnahme von Handelskosten, sonstigen Kosten und Umsatzabgaben auf die Vermögenswerte, die mit der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten verbunden sind, sowie der Depotübertragungskosten, werden von der Credit Suisse AG getragen, einschliesslich der Ausgaben für Prozesskosten, Buchhaltung, Stempelabgaben und anderen Verwaltungsaufwand.

Die Ausgabe von Anteilen der übertragenden Subfonds wird am 27. Januar 2012 eingestellt. Zeichnungsanträge können daher bis 27. Januar 2012, 15.00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit), eingereicht werden. Die Einstellung der Rücknahme von Anteilen tritt per 5. März 2012 in Kraft. Rücknahmeanträge können daher bis 5. März 2012, 15.00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit), eingereicht werden und werden kostenlos bearbeitet.

Der Umtausch der Anteile wird auf der Grundlage der am 12. März 2012 auf Basis der Schlusskurse vom 9. März 2012 berechneten Nettovermögenswerte mit Valuta 14. März 2012 erfolgen und baldmöglichst veröffentlicht. Anteilbruchstücke des übernehmenden Subfonds können mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.





## **Andere gesetzliche Publikationen - Autres publications légales - Altre pubblicazioni legali**

Den Anteilhabern der übertragenden Subfonds, die ihre Anteile nicht bis 5. März 2012, 15.00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit), zur Rücknahme eingereicht haben, werden am 12. März 2012, mit Valuta 14. März 2012, die entsprechenden Anteile am übernehmenden Subfonds zugeteilt.

Anteile des übernehmenden Subfonds können weiterhin an jedem Bankwerktag in Luxemburg gezeichnet und zur Rücknahme angenommen werden.

KPMG Luxembourg S.à r.l., 9, allée Scheffer, L-2520 Luxembourg, wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur unabhängigen Revisionsstelle ernannt, die im Hinblick auf die Zusammenlegungen für die Erstellung eines Berichts verantwortlich ist, in dem das Vorliegen der Bedingungen bestätigt wird, die im luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehen sind.

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die letzte Fassung des Prospekts, der Vertragsbedingungen und der relevanten «Wesentlichen Anlegerinformationen» («Key Investor Information Documents») für den Fonds, die Kopie des von der Verwaltungsgesellschaft beschlossenen Zusammenlegungsplans, die Kopie des von der Depotbank des Fonds im Hinblick auf die Zusammenlegungen ausgestellten Zertifikats und die Kopie des Berichts, den die von der Verwaltungsgesellschaft ernannte unabhängige Revisionsstelle im Hinblick auf die Zusammenlegungen zur Bestätigung des Vorliegens der Bedingungen erstellt hat, die im luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehen sind, sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos bezogen oder angefordert werden können.

Die Anteilhaber sollten sich über die möglichen steuerlichen Auswirkungen der oben genannten Zusammenlegungen im Land ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils informieren.

Die Änderungen im Wortlaut, der Verkaufsprospekt sowie die «Wesentlichen Anlegerinformationen» («Key Investor Information Documents»), Kopien der Vertragsbedingungen sowie die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der

Schweiz sowie bei allen Banken der Credit Suisse Group AG in der Schweiz bezogen werden.

Zürich, den 27. Januar 2012

**Vertreter in der Schweiz:**

Credit Suisse Funds AG, Zürich

**Zahlstelle in der Schweiz:**

Credit Suisse AG, Zürich

00737099

